

Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle für medizinische Laboranalysen

Gemäss Artikel 53 lit. c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) ist ein Laboratorium als Leistungserbringer zugelassen, wenn es an Qualitätssicherungsmassnahmen gemäss Artikel 77 KVV teilnimmt. Die Schweizerische Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Labor (QUALAB) ist von den Tarifpartnern errichtet worden. Sie bezweckt, die interne und externe Qualitätskontrolle bei denjenigen Leistungserbringern zu gewährleisten, welche Analysen durchführen.

Im QUALAB-Konzept (Art. 4.2.1.1.) wird geregelt, dass ein Laboratorium, um zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen zu können, an mindestens vier externen Ringversuchen pro Jahr teilnehmen muss. Die QUALAB führt die für die Ringversuche zugelassenen in- und ausländischen Qualitätskontrollzentren (in der Liste "Obligatorische Qualitätskontrolle" auf. Diese Liste hält zudem diejenigen Analysen der Analysenliste fest, für die eine externe Qualitätskontrolle obligatorisch ist. Beide oben erwähnten Dokumente QUALAB-Konzept und die Obligatorische Qualitätskontrolle sind auf der Internetseite von QUALAB (www.qualab.ch) veröffentlicht.

Mit diesem Merkblatt machen wir¹ Sie darauf aufmerksam, dass diese Leistungsvoraussetzungen überprüft werden. Laboranalysen müssen von den Krankenversicherern nur dann übernommen werden, wenn die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen vorgängig auch erfüllt worden sind. Somit sind medizinische Laboratorien, die nicht an den vorgeschriebenen vier jährlichen Ringversuchen der QUALAB teilnehmen, nicht als Leistungserbringer im Sinne des KVG zugelassen und dürfen keine Leistungen gemäss Analyseliste zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen. Es gilt eine pro rata temporis Regelung für unterjährige Tätigkeitsaufnahme eines Labors.

Die QUALAB amtet als Durchführungs- und Überwachungsinstanz und leitet in dieser Funktion die Liste der an den Ringversuchen teilnehmenden medizinischen Laboratorien sowie die kontrollierten Analysen den Krankenversicherern zwecks Umsetzung ihrer vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben weiter. Auch unterjährige An- und Abmeldungen bei der Teilnahme an den Ringversuchen werden von den Qualitätskontrollzentren an santésuisse gemeldet.

Organisatorische Anmerkung

Jeder Laborbetreiber behält und archiviert die Zertifikate der medizinischen Qualitätskontrollzentren bei sich. Sie müssen weder der QUALAB, FAMH, FMH, H+, MTK, pharmaSuisse oder santésuisse zugeschickt werden, ausser wenn die Zertifikate von den einzelnen Stellen direkt ein verlangt werden.

Rückfragen richten Sie bitte an:

QUALAB Sekretariat, Beundenfeldstrasse 45, 3013 Bern E-Mail: sekretariat@qualab.swiss

Bern, 22. September 2014

_

¹ QUALAB, d.h. FAMH, FMH, H+, MTK, pharmaSuisse, santésuisse